

**Amt für Soziales, Arbeit und Senioren  
Heimaufsicht**

Bezirksrathaus Kalk  
 Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln  
 Auskunft Frau Sprenger, Zimmer 306  
 Telefon 0221 221-24049, Telefax 0221 221-98418  
 E-Mail Sozialamt.Heimaufsicht@stadt-koeln.de  
 Internet www.stadt-koeln.de

Stadt Köln - Amt für Soziales, Arbeit und Senioren  
 Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

An die  
 vollstationären Pflegeeinrichtungen,  
 Kurzzeitpflegeeinrichtungen,  
 anbieterverantwortete  
 Wohngemeinschaften der Pflege,  
 besondere Wohnformen der  
 Eingliederungshilfe und  
 anbieterverantwortete  
 Wohngemeinschaften der  
 Eingliederungshilfe

Sprechzeiten  
 ausschließlich nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn-Linien 1, 9  
 Bus-Linie 159  
 Haltestelle Kalk Kapelle

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

503-32 Sp

22.06.2020

**Allgemeinverfügungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) sowie zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.06.2020 wurden die oben genannten Allgemeinverfügungen veröffentlicht, die hauptsächlich die Besuchsregelungen, die bisher in § 5 der Coronaschutzverordnung enthalten waren, ersetzen und weiterführen.

Aus diesen Allgemeinverfügungen ergeben sich einige Änderungen, die seit Inkrafttreten am 19.06.2020, aber auch teilweise ab dem 01.07.2020 gelten.

Auf einige dieser Änderungen möchte ich explizit hinweisen:

- Die von Ihnen geforderten Besuchskonzepte, die Sie der Heimaufsicht zur Kenntnis übersandt haben, sind fortzuschreiben. Auch dabei ist die Mitwirkung der Bewohnerbeiräte / der Vertrauensperson sicherzustellen und den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörigen bekannt zu geben.
- Für Pflegeeinrichtungen gilt, dass Besuche keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen dürfen. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner/in von maximal 2 Personen, im Außenbereich 4 Personen beschränkt.
- Pflegeeinrichtungen haben ab dem 01.07.2020 neben einem Kurzscreening bei Besucherinnen und Besuchern auch eine Temperaturmessung durchzuführen.

- In Einrichtungen der Pflege haben Besucherinnen und Besucher einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 m zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner/in und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung nutzen und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und Bewohnerinnen und Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Ab dem 01.07.2020 sind in Pflegeeinrichtungen Besuche auf den Bewohnerzimmern zuzulassen.
- Das Zugangsrecht zu Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wird um Ehrenamtler, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, unter geeigneten Hygienevorgaben erweitert.
- Die Regelungen bei Verlassen der Pflegeeinrichtungen werden dahingehend erweitert, dass die Dauer des Verlassens bis zu 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zuzulassen ist.
- Bei Aufnahmen in die Pflegeeinrichtung ist, auch wenn ein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt wird, nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zunächst eine Isolierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Weitere Änderungen/Ergänzungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Allgemeinverfügungen. Sollten sich weitere Änderungen ergeben, werde ich Sie selbstverständlich zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihre Heimaufsicht Köln